
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 23

Duisburg/Essen, den 02.07.2025

Seite 431

Nr. 78

PRÜFUNGSORDNUNG

für den Bachelorstudiengang

Globale und Transnationale Soziologie

an der Universität Duisburg-Essen

Vom 01. Juli 2025

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Modulhandbuch
- § 2 Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis
- § 3 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem
- § 6 Mentoring, Fachstudienberatung
- § 7 Lehr-/Lernformen
- § 8 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Studienumfang, Ergänzungsbereich
- § 9a Berufspraktische Tätigkeiten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen
- § 14 Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

- § 15 Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse
- § 16 Mündliche Prüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Weitere Prüfungsformen
- § 19 Bachelorarbeit
- § 20 Wiederholung von Prüfungen
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen
- § 23 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten
- § 25 Modulnoten
- § 26 Bildung der Gesamtnote
- § 27 Zusatzprüfungen
- § 28 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 29 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 30 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 31 Einsicht in die Prüfungsarbeiten
- § 32 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen
- § 33 Übergangsbestimmungen
- § 34 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Geltungsbereich, Modulhandbuch**

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie an der Universität Duisburg-Essen. Sie regelt insbesondere:

- a) die Zugangsvoraussetzungen,
- b) das Ziel des Studiums und die Regelstudienzeit,
- c) die Pflicht- und Wahlpflichtmodule,
- d) die wesentlichen Inhalte und Qualifikationsziele der Module,
- e) die den Modulen zugeordneten ECTS-Credits, die Lehr-/Lernformen sowie die Präsenzzeit (lehr-/lernformenbezogen) in SWS,
- f) die näheren Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
- g) die Teilnahmevoraussetzungen und Prüfungsleistungen der Module.

Die Angaben gemäß Satz 2, Buchstaben c, e, f, g werden als tabellarische Übersicht angefügt werden.

(2) Diese Prüfungsordnung wird durch ein Modulhandbuch ergänzt. Das Modulhandbuch enthält mindestens die in dieser Prüfungsordnung als erforderlich ausgewiesenen Angaben. Darüber hinaus enthält es detaillierte Beschreibungen der Lehrinhalte, der zu erwerbenden Kompetenzen, der vorgeschriebenen Prüfungen und der Vermittlungsformen. Das Modulhandbuch ist bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Vorgaben der Prüfungsordnung an diese anzupassen. Es wird von der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften in elektronischer Form veröffentlicht.

§ 2**Zugangsvoraussetzungen, Einschreibungshindernis**

(1) Die Berechtigung zum Zugang zum Bachelorstudium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis erworben.

(2) Zugang zum Bachelorstudium hat nach § 49 Abs. 4 HG auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat. Näheres regelt die Ordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte an der Universität Duisburg-Essen.

(3) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) nachweisen.

(4) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen vor Aufnahme des Studiums englische Sprachkenntnisse entsprechend der abgeschlossenen Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

(5) Das Studium im ersten Fachsemester wird zum Wintersemester aufgenommen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich.

(6) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden, ist eine Zulassung für diesen Studiengang nach § 50 HG ausgeschlossen. Über die erhebliche inhaltliche Nähe des Studienganges entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 3**Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung**

(1) Der Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Bachelorstudiengänge vermitteln wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Kompetenzen. Der Bachelorbabschluss befähigt zur Aufnahme eines Masterstudiengangs.

(2) Im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie erwerben die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu wissenschaftlichem Arbeiten, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Das Studium vermittelt insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten, die dazu dienen, soziologische Theorie und soziologische Praxis in eine arbeitsmarktorientierte Berufstätigkeit auch auf internationalen Arbeitsmärkten umzusetzen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er entsprechend dem Deutschen Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse die für den Übergang in die Berufspraxis oder in einen Masterstudiengang erforderlichen Fachkenntnisse besitzt, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und über die Fähigkeit verfügt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Die Absolventinnen und Absolventen

- haben ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen ihrer Lerngebiete nachgewiesen und
- verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden ihres Studienprogramms und sind in der Lage, ihr Wissen vertikal und horizontal zu vertiefen.

Sie können

- ihr Wissen und ihr Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet erarbeiten und weiterentwickeln,
- relevante Informationen, insbesondere in ihrem Studienprogramm sammeln, bewerten und interpretieren,
- daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten, welche gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen,

- selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten,
- fachbezogene Positionen und Problemlösungen formulieren und argumentativ verteidigen,
- sich mit Fachvertreterinnen und Fachvertretern und mit Laien über Informationen, Ideen, Probleme und Lösungen austauschen,
- Verantwortung in einem Team übernehmen.

§ 4 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung verleiht die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften den akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.).

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, ECTS-Leistungspunktesystem

(1) Die generelle Regelstudienzeit im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie beträgt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung acht Semester.

(2) Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheit. Module vermitteln eine eigenständige, präzise umschriebene Teilkompetenz in Bezug auf die Gesamtziele des Studiengangs.

(3) Der für eine erfolgreiche Teilnahme an einem Modul in der Regel erforderliche Zeitaufwand einer oder eines Studierenden (Workload) wird mit einer bestimmten Anzahl von Credits ausgedrückt. In den Credits sind Zeiten für die Präsenz, die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika enthalten. Die Credits drücken keine qualitative Bewertung der Module (d.h. keine Benotung) aus.

(4) An der Universität Duisburg-Essen wird das European Credit Transfer System (ECTS) angewendet. Der Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie hat in der generellen Regelstudienzeit nach Abs. 1 Satz 1 einen Umfang von 240 ECTS-Credits.

(5) Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Studienpläne können eine Über- und Unterschreitung von drei Credits vorsehen, sofern die Abweichung dort im folgenden Semester ausgeglichen wird.

(6) Für einen ECTS-Credit wird eine Arbeitsbelastung (Workload) der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und in der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

(7) Das Bachelorstudium wird nach Inhalt, Niveau und Anforderungen so gestaltet, dass es innerhalb der generellen Regelstudienzeit vollständig abgeschlossen werden kann.

§ 6 Mentoring, Fachstudienberatung

(1) Den Studierenden wird empfohlen, während des Studiums am Mentoringprogramm der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften teilzunehmen.

(2) Ziel der Teilnahme am Mentoringprogramm ist der Erwerb und der Ausbau von Fähigkeiten zur Selbstorganisation in einem komplexen Umfeld. Das Programm versetzt die Studierenden in die Lage, Organisationsabläufe selbstständig zu planen und durchzuführen, eigene Kompetenzen aktiv in die Gruppe einzubringen, Ideen für die persönliche Studiengestaltung und für die Berufsfindung zu entwickeln, Einblicke in die Strukturen der Berufswelt zu erhalten und entsprechende Kontakte zu knüpfen. Darüber hinaus soll das Mentoringprogramm den Studierenden den Einstieg in die Bachelorstudiengänge sowie in die Studienumgebung an der Universität Duisburg-Essen und den Zugang zu Stipendienprogrammen und wissenschaftlichen Netzwerken erleichtern.

(3) Den Studierenden wird zu Beginn des Studiums durch die Koordinationsstelle für das Mentoringprogramm der Fakultät eine Mentorin oder ein Mentor zugewiesen. Die Studierenden werden im ersten Semester von einer Mentorin oder einem Mentor im Rahmen eines einführenden Seminars betreut.

(4) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften berät die oder den Studierenden in allen Fragen des Fachstudiums. Bei der Fachstudienberatung ist die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen zu berücksichtigen. Studierende mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sowie Beratende können die entsprechenden Beauftragten einbeziehen. Bei entsprechendem Bedarf können weitere UDE-spezifische Beratungsstellen (z. B. ABZ) hinzugezogen werden.

§ 7 Lehr-/Lernformen

(1) Im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie sind folgende Lehrveranstaltungsarten bzw. Lehr-/Lernformen möglich:

- a. Vorlesung
- b. Übung
- c. Seminar
- d. Kolloquium
- e. Praktikum
- f. Projekt
- g. Problemorientiertes Lernen
- h. Exkursion
- i. E-Learning/Blended Learning
- j. Tutorien
- k. Selbststudium

Vorlesungen bieten in der Art eines Vortrages eine zusammenhängende Darstellung von Grund- und Spezialwissen sowie von methodischen Kenntnissen.

Übungen dienen primär der Aufarbeitung und Vertiefung von in anderen Veranstaltungen (insbesondere Vorlesungen) vermittelten Inhalten und Methoden anhand geeigneter Beispiele durch die Lehrenden.

Seminare bieten die Möglichkeit einer aktiven Beschäftigung mit einem wissenschaftlichen Problem. Die Beteiligung besteht in der Präsentation eines eigenen Beitrages zu einzelnen Sachfragen, in kontroverser Diskussion oder in aneignender Interpretation.

Kolloquien dienen dem offenen, auch interdisziplinären wissenschaftlichen Diskurs. Sie beabsichtigen einen offenen Gedankenaustausch.

Praktika eignen sich dazu, die Inhalte und Methoden eines Faches anhand von Experimenten exemplarisch darzustellen und die Studierenden mit den experimentellen Methoden eines Faches vertraut zu machen. Hierbei sollen auch die Planung von Versuchen und die sinnvolle Auswertung der Versuchsergebnisse eingeübt und die Experimente selbstständig durchgeführt, protokolliert und ausgewertet werden.

Projekte dienen zur praktischen Durchführung empirischer und theoretischer Arbeiten. Sie umfassen die geplante und organisierte, eigenständige Bearbeitung von Themenstellungen alleine oder in einer Arbeitsgruppe (Projektteam). Das Projektteam organisiert die interne Arbeitsteilung selbst. Die Projektarbeit schließt Projektplanung, Projektorganisation, Projektdurchführung und Reflexion von Projektfortschritten in einem Plenum sowie die Präsentation und Diskussion von Projektergebnissen ein. Projektbezogene Problemstellungen werden im Team bearbeitet, dokumentiert und präsentiert.

Problemorientiertes Lernen (POL) ist eine praxisorientierte Unterrichtsmethode. Die Studierenden sollen Wissen und Problemlösefähigkeiten durch das Lernen an realen und anwendungsorientierten Problemstellungen erwerben und dabei weitgehend selbstständig eine Antwort finden sowie über die konkrete Problemlösung hinaus transferfähiges Wissen und fachspezifische Lern- und Denkstrategien zu erwerben.

Exkursionen veranschaulichen an geeigneten Orten Aspekte des Studiums. Exkursionen ermöglichen im direkten Kontakt mit Objekten oder Personen die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Fragestellungen. Die Erkenntnisse werden dokumentiert und ausgewertet.

E-Learning/Blended Learning dient der didaktischen Verbindung traditioneller Präsenzveranstaltungen mit Onlinephasen. Bei dieser Lernform werden verschiedene Lernmethoden und Medien miteinander kombiniert.

Tutorien dienen der Unterstützung Studierender und studentischer Arbeitsgruppen im Studium insbesondere bei der Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten sowie der Vertiefung und Ergänzung der Inhalte von Lehrveranstaltungen.

(2) Lehrveranstaltungen können ganz oder zum Teil in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 8

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen kann beschränkt werden, wenn wegen deren Art und

Zweck oder aus sonstigen Gründen von Lehre und Forschung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist. Über die Teilnahmebeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen entscheidet die Direktorin oder der Direktor.

(2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 vor und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des Lehrenden der Prüfungsausschuss den Zugang; bei Veranstaltungen des Instituts für wissenschaftliche Schlüsselkompetenzen entscheidet die Direktorin oder der Direktor. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb einer zu setzenden Frist rechtzeitig angemeldet haben, in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- a) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie eingeschrieben und nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
- b) Studierende, die an der Universität Duisburg-Essen für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie eingeschrieben, aber nach dem Studienplan und ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind.

Innerhalb der Gruppen nach Buchstabe a oder b erfolgt die Auswahl nach dem Prioritätsprinzip durch den Prüfungsausschuss.

(3) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann für Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne diese Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann. Die Regelung gilt auch für Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 1 Satz 2 HG.

(4) Für Studierende in besonderen Situationen gemäß § 22 dieser Ordnung sowie für Studierende, die zugleich eine Studienassistentin wahrnehmen, können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften kann vorsehen, dass zu Prüfungen in teilnahmebeschränkten Lehrveranstaltungen nur zugelassen werden kann, wer auch zu der Lehrveranstaltung zugelassen ist. Über die Zulassungsbeschränkung entscheidet auf Antrag der oder des Lehrenden die Dekanin oder der Dekan im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 9

Studienumfang, Ergänzungsbereich

(1) Das Studium im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie gliedert sich in fachspezifische Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die Module E1, E2 und E3 des Ergänzungsbereiches sowie die Bachelorarbeit.

(2) Die Credits verteilen sich wie folgt:

- a) Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 Credits; die Bachelorarbeit wird um ein Kolloquium ergänzt, auf das 3 Credits entfallen.

b) Auf die Module E1 bis E3 des Ergänzungsbereichs entfallen insgesamt 23 Credits. Die Credits verteilen sich wie folgt:

- E1: Schlüsselkompetenzen: 6 Credits,
- E2: Allgemeinbildende Grundlagen des Fachstudiums: 8 Credits,
- E3: Studium liberale: 9 Credits.

c) Auf die fachspezifischen Module entfallen in der Regelstudienzeit gemäß § 5 Abs. 1 202 ECTS-Credits.

(3) Für jede Studierende und jeden Studierenden wird im Bereich Prüfungswesen ein Credit-Konto zur Dokumentation der erbrachten Leistungen eingerichtet und geführt.

§ 9a

Berufspraktische Tätigkeiten

Während des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (berufsfeldbezogenes Praktikum) im Umfang von sechs Wochen bzw. 220 Zeitstunden zu absolvieren. Das Praktikum muss zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Bachelorarbeit abgeschlossen sein. Die Berufsfeldbezogenheit der Praktikumsstelle muss vor Antritt mit der oder dem Praktikumsbeauftragten des Instituts für Soziologie abgesprochen werden. Das Vorbereitungsseminar muss besucht werden, um zur Prüfung zugelassen zu werden. Zudem muss ein Praktikumsbericht erstellt werden. Das Pflichtpraktikum ist Teil des Moduls „Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis“ und somit ein Teil der in diesem Modul zu erbringenden Leistungen. Grundsätzliche Vorgaben zur Berufsfeldbezogenheit finden sich in der Modulbeschreibung des Modulhandbuchs; über Ausnahmen entscheidet die oder der Modulverantwortliche.

§ 10

Auslandsjahr

(1) Der Auslandsaufenthalt dient der Erweiterung der disziplin-spezifischen Kompetenzen. Interkulturelle sowie internationale Kompetenzen werden dabei vertieft.

(2) Der Auslandsaufenthalt dauert 1 Jahr und umfasst 60 Credits. Für ihn ist das 3. Studienjahr vorgesehen. Der Auslandsaufenthalt setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a) weiterführende englische Sprachausbildung an einer Partneruniversität im Umfang von 7 Credits,
- b) disziplinspezifische Fachkurse an einer Partneruniversität im Umfang von 46 Credits,
- c) eine freie Wahl aus dem interdisziplinären universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität im Umfang von 7 Credits.

(3) Über die Anerkennung von unter a, b und c erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag das Auslandsstudium ganz oder teilweise durch andere Leistungen ersetzen.

(5) Der Auslandsaufenthalt findet an einer der Partnerhochschulen statt. Auf Antrag beim Prüfungsausschuss kann

der Auslandsaufenthalt auch an einer anderen ausländischen Hochschule außerhalb eines Kooperationsabkommens durchgeführt werden

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden prüfungsbezogenen Aufgaben bildet die Fakultät für Gesellschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften wählt auf Vorschlag der Statusgruppen die Mitglieder in den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie, der sich wie folgt zusammensetzt:

- vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer von den stimmberechtigten Mitgliedern des Prüfungsausschusses gewählt. Die weiteren Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind stellvertretende Vorsitzende.

Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle (insb. Festlegung von Prüfungsterminen, Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden, Anerkennungsverfahren, Nachteilsausgleich und Prüfungsbedingungen für Studierende in besonderen Situationen, Einsicht in Prüfungsakten) auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

Die oder der Vorsitzende kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten allein entscheiden (Eilentscheid). Die oder der Vorsitzende unterrichtet den Prüfungsausschuss spätestens in dessen nächster Sitzung über die Entscheidung.

(7) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss muss einberufen werden, wenn es von mindestens einem Mitglied des Prüfungsausschusses oder einem Mitglied des Dekanats der

Fakultät für Gesellschaftswissenschaften verlangt wird. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses können in elektronischer Kommunikation, insbesondere per Videokonferenz stattfinden. Beschlüsse können in elektronischer Form gefasst werden. Die Entscheidung trifft die oder der Vorsitzende. Beschlüsse des Prüfungsausschusses können auch als Abstimmungsverfahren außerhalb einer Sitzung im Umlaufverfahren durch schriftliche Stimmabgabe oder Stimmabgabe per E-Mail oder in besonderen Fällen in Telefon- oder Videokonferenzen oder unter Nutzung anderer elektronischer Kommunikationsverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Gremiums der Beschlussfassung widerspricht. Die Teilnahme an der Beschlussfassung steht der Zustimmung zur Form der Beschlussfassung gleich. Die in einem solchen Verfahren gefassten Beschlüsse sind unverzüglich zu protokollieren.

(8) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder einer stellvertretenden Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der Mitglieder können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei der Bewertung und der Anerkennung von Prüfungsleistungen von der Beratung und der Beschlussfassung ausgeschlossen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(10) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, werden sie von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(11) Die oder der Vorsitzende wird bei der Erledigung ihrer oder seiner Aufgaben von dem Bereich Prüfungswesen unterstützt.

§ 12

Anerkennung von Leistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang derselben Hochschule, in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.

Äquivalenzvereinbarungen und Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich, die Studierende ausländischer Staaten abweichend von Satz 1 begünstigen, gehen den Regelungen des Satz 1 vor.

(2) Berufspraktische Tätigkeiten können bei Gleichwertigkeit als berufsfeldbezogenes Praktikum anerkannt werden.

(3) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf bis zur Hälfte der insgesamt nachzuweisenden ECTS-Credits anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

(4) Es obliegt der antragstellenden Person, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Unterlagen müssen in Fällen des Abs. 1 Aussagen zu den erworbenen Kompetenzen sowie in Fällen des Abs. 2 zum Inhalt und Niveau der Leistungen enthalten, die anerkannt werden sollen. Die Unterlagen sind im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(5) Zuständig für Anerkennung nach den Abs. 1 und 2 sowie für die Durchführung der Einstufungsprüfung nach Abs. 8 ist der Prüfungsausschuss. Über Anträge auf Anerkennung von Leistungen nach den Abs. 1 und 2 soll innerhalb einer Frist von neun Wochen ab Antragstellung entschieden werden. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit im Sinne des § 63a HG kann das zuständige Fachgebiet gehört werden. In Verfahren nach Abs. 1 trägt der Prüfungsausschuss die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzung des Abs. 1 für die Anerkennung nicht erfüllt.

(6) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, so sind, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, die Noten zu übernehmen und die nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Credits zu vergeben. Die übernommenen Noten sind in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Bewertung wird nicht in die Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote einbezogen. Die Anerkennung wird im Transcript of Records mit Fußnote gekennzeichnet.

(7) Lehnt der Prüfungsausschuss einen Antrag auf Anerkennung ab, erhalten die Studierenden einen begründeten Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne des § 63a Abs. 5 HG begehrte Anerkennung versagt, kann unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen die antragstellende Person eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen. Der Antrag nach Satz 2 ist zu begründen und in Textform im Bereich Prüfungswesen einzureichen.

(8) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die auf Grund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen anerkannt. Der Prüfungsausschuss bestellt für die Durchführung der Einstufungsprüfung eine aus zwei Prüferinnen oder Prüfern bestehende Prüfungskommission. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

§ 13

Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zu Prüferinnen und Prüfern dürfen nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Hochschuldozentinnen und

Hochschuldozenten, Lehrbeauftragte, Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und eine Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen, Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer. Die Bestellung der Beisitzerinnen und Beisitzer kann den Prüferinnen und Prüfern übertragen werden. Zu Prüferinnen oder Prüfern werden in der Regel Personen gemäß Abs. 1 Satz 1 bestellt, die an der Universität Duisburg-Essen lehren oder gelehrt haben.

(3) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Ihnen obliegt die inhaltliche Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen. Sie entscheiden und informieren auch über die Hilfsmittel, die zur Erbringung der Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen.

(4) Die Studierenden können für die Bachelorarbeit jeweils die erste Prüferin oder den ersten Prüfer (Betreuerin oder Betreuer) vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

II. Bachelorprüfung

§ 14

Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen

(1) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer in dem Semester, in dem sie oder er sich zur Prüfung meldet oder die Prüfung ablegt, im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie immatrikuliert oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen ist und

- a) nicht beurlaubt ist; ausgenommen sind Beurlaubungen bei Studierenden in besonderen Situationen und bei Wiederholungsprüfungen, wenn diese die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters sind, für das beurlaubt worden ist,
- b) sich gemäß § 16 Abs. 3 ordnungsgemäß angemeldet hat und
- c) über die in dieser Prüfungsordnung festgelegten Teilnahmevoraussetzungen für die Zulassung verfügt.

Sind Teilnahmevoraussetzungen zum Zeitpunkt der Meldung zur Prüfung noch nicht erbracht, kann die Zulassung unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Nachweises der Teilnahmevoraussetzung erfolgen. Die Zulassung gilt solange als erteilt, wie sie nicht durch den Prüfungsausschuss zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(2) Die Zulassung zur Teilnahme an Prüfungen ist zu verweigern, wenn:

- a) die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen,
- b) die oder der Studierende an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Prüfung in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist,

eine nach dieser Prüfungsordnung vorgesehene Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder

- c) die oder der Studierende sich bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Prüfungsverfahren in dem gewählten Studiengang oder einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, befindet.

(3) Diese Regelung gilt für alle Modulprüfungen.

§ 15

Struktur der Prüfung, Form der Modulprüfungen

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(2) Modulprüfungen ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert. Im Rahmen dieser Prüfungen soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er die im Modul vermittelten Inhalte und Methoden im Wesentlichen beherrscht und die erworbenen Kompetenzen anwenden kann. Module sind in der Regel mit nur einer Prüfung abzuschließen.

(3) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht und schließen das jeweilige Modul ab.

(4) Module aus dem Wahlpflichtbereich, die in englischer Sprache angeboten werden, können mit einer Prüfung in deutscher oder englischer Sprache abgeschlossen werden. Die Wahl der Prüfungssprache obliegt der oder dem Studierenden.

(5) Die Modulprüfungen werden benotet. Ausnahmen bilden die Leistungen in den Modulen E1 (Schlüsselkompetenzen mit Ausnahme der Sprachkurse) und E3 (Studium liberale) sowie im Modul 8 (Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis).

(6) Die Modulprüfungen können

- a) als mündliche Prüfung,
- b) schriftlich als Klausurarbeit
- c) als Hausarbeit oder Protokoll,
- d) als Vortrag, Referat oder Präsentation,
- e) als Portfolioprüfung,
- f) als experimentelle Arbeit,
- g) als Projektbericht oder
- h) als Kombination der Prüfungsformen a) bis g) unter Beachtung von Abs. 2 Satz 3

erbracht werden. Die Hochschulprüfungen gem. Satz 1 können auch in elektronischer Form oder in elektronischer Kommunikation abgelegt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Prüferin oder der Prüfer. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DS-GVO) und des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

(7) Die Prüfungsformen der Module sind in dieser Prüfungsordnung geregelt. Die konkreten Prüfungsanforderungen sind im Modulhandbuch beschrieben. Die Studierenden sind zu Beginn der Lehr-/Lernform von der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten über die Form und den zeitlichen Umfang der Modulprüfung in Kenntnis zu setzen.

(8) Neben den Modulprüfungen können auch Studienleistungen gefordert werden. Die Studienleistungen dienen der individuellen Lernstandskontrolle der Studierenden. Sie können nach Maßgabe des Studienplans als Prüfungsvorleistungen Teilnahmevoraussetzungen zu Modulprüfungen oder in Ausnahmefällen Voraussetzung für den Abschluss eines Moduls sein. Die Studienleistungen werden nach Form und Umfang im Modulhandbuch beschrieben. Die Regelung zur Anmeldung zu und zur Wiederholung von Prüfungen findet keine Anwendung. Die Bewertung der Studienleistung bleibt bei der Bildung der Modulnoten unberücksichtigt.

§ 16

Fristen zur Anmeldung und Abmeldung für Prüfungen, Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

(1) Eine studienbegleitende Prüfung gemäß der §§ 17 und 18 wird spätestens in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Ende der jeweiligen Lehr-/Lernform des Moduls angeboten. Die Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Die Termine werden vom Prüfungsausschuss bzw. von der Leitung der Einrichtung, die die Prüfung organisiert, mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(2) Die oder der Studierende ist verpflichtet, sich über die Prüfungstermine zu informieren.

(3) Die oder der Studierende muss sich zu allen Klausurprüfungen und mündlichen Prüfungen innerhalb des Anmeldezeitraums in der fünften und der sechsten Vorlesungswoche im Onlineportal der Universität anmelden (Ausschlussfrist). Form und Frist für die Anmeldung zu anderen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Eine Abmeldung von einer Prüfung hat von der oder dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin zu erfolgen (Ausschlussfrist). Bei weiteren Prüfungsleistungen im Sinne des § 19 ist eine Abmeldung von der Prüfung nach Ausgabe des Prüfungsthemas nicht mehr zulässig.

(5) Sämtliche Prüfungsergebnisse werden der oder dem Studierenden unverzüglich nach der Bewertung per Eintrag in die Datenbank der elektronischen Prüfungsverwaltung oder in sonstiger geeigneter Form individuell bekannt gegeben. Die Studierenden erhalten über den Eintrag in die Datenbank eine E-Mail an die von der Universität zugewiesene E-Mailadresse. Im Fall der Erfassung in der elektronischen Prüfungsverwaltung gilt das Prüfungsergebnis zwei Wochen nach Eintrag in die Datenbank als bekannt gegeben. § 17 Abs. 5 bleibt unberührt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) In einer mündlichen Prüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes kennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag.

Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob sie oder er über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und in Gegenwart einer Beisitzerin oder eines Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note nach dem Bewertungsschema in § 25 ist die Beisitzerin oder der Beisitzer zu hören. Mündliche Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird oder bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit besteht, sind von zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(3) Bei einer mündlichen Prüfung als Gruppenprüfung dürfen nicht mehr als vier Studierende gleichzeitig geprüft werden. In Gruppenprüfungen muss der individuelle Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds klar erkennbar, eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

(4) Mündliche Prüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen kann von diesem Zeitrahmen abgewichen werden.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Das Protokoll und das Prüfungsergebnis über die mündliche Prüfung sind dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

(6) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über den Antrag nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

Kandidatinnen und Kandidaten desselben Semesterprüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen.

§ 18

Klausurarbeiten

(1) In einer Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln Probleme aus dem Prüfungsgebiet ihres oder seines Faches mit den vorgegebenen Methoden erkennen und Wege zu deren Lösung finden kann. Die relativen Anteile der einzelnen Aufgaben oder Teilaufgaben an der Gesamtleistung sind auf dem Klausurbogen auszuweisen.

In geeigneten Fällen können Klausuren ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Klausur) durchgeführt werden.

(2) Klausurarbeiten können als softwaregestützte Prüfung durchgeführt werden (E-Prüfungen). Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die Studierenden sind auf die E-Prüfungsform hinzuweisen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Prüfungsbedingungen und dem Prüfungssystem vertraut zu machen.

(3) Klausurarbeiten haben einen zeitlichen Umfang von 20 Minuten bis 240 Minuten.

(4) Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 1 zu bewerten.

(5) Jede Klausurarbeit wird nach dem Bewertungsschema in § 25 bewertet. Bei mehreren Prüferinnen oder Prüfern ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 25 Abs. 2. Prüfungsleistungen im Antwort-Wahl-Verfahren werden von der Prüferin oder dem Prüfer eigenverantwortlich bewertet. Die Kriterien der Prüfungsbewertung sind offen zu legen.

(6) Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen abzuschließen. Die Bewertung einer Klausur ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 18

Weitere Prüfungsformen

Die allgemeinen Bestimmungen für Hausarbeiten, Protokolle, Vorträge und Referate sowie sonstige Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuss. Für Vorträge, Referate oder vergleichbare Prüfungsformen gilt § 17 entsprechend. Für Hausarbeiten und vergleichbare schriftliche Prüfungsformen gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 18 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Die näheren Bestimmungen für Protokolle, Vorträge oder Referate werden durch die Prüferin oder den Prüfer festgelegt; die Bewertung dieser Prüfungsformen obliegt nur der Prüferin oder dem Prüfer; § 65 Abs. 2 Satz 1 HG bleibt unberührt. Bei Gruppenprüfungen gilt § 17 Abs. 3 und bei Gruppenarbeiten gelten § 20 Abs. 7 und Abs. 10 entsprechend.

§ 20

Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie abschließt. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung aus ihrem oder seinem Fachgebiet selbständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden bearbeiten und darstellen kann.

(2) Zur Bachelorarbeit können Studierende zugelassen werden, wenn sie 210 von 240 ECTS-Credits erworben haben (inkl. erfolgreich absolviertem Praktikumsmodul – Modul 9). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Studierende oder der Studierende meldet sich im Bereich Prüfungswesen zur Bachelorarbeit an. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Betreuerin oder den Betreuer oder den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt und das Thema werden im Bereich Prüfungswesen aktenkundig gemacht.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer, einer Hochschuldozentin oder einem Hochschuldozenten oder einer Privatdozentin oder einem Privatdozenten der zuständigen Fakultät gestellt und betreut, die oder der im Bachelorstu-

diengang Globale und Transnationale Soziologie Lehrveranstaltungen durchführt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

Für das Thema der Bachelorarbeit hat die Studierende oder der Studierende ein Vorschlagsrecht.

Soll die Bachelorarbeit an einer anderen Fakultät der Universität Duisburg-Essen oder an einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Auf Antrag der oder des Studierenden sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die oder der Studierende rechtzeitig ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Bachelorarbeit ist in der durch den Aus- und den Abgabetermin festgelegten Bearbeitungszeit anzufertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Im Einzelfall, insbesondere aufgrund von krankheitsbedingten Folgebeeinträchtigungen oder besonderen Betreuungssituationen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten schriftlichen Antrag der oder des Studierenden um bis zu sechs Wochen verlängern. Der Antrag muss unverzüglich nach Eintritt des Hindernisses vor dem Abgabetermin für die Bachelorarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingegangen sein.

(6) Das Thema, die Aufgabenstellung und der Umfang der Bachelorarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Bachelorarbeit kann in begründeten Fällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der jeweils individuellen Leistung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(8) Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in einer allgemein vom Prüfungsausschuss akzeptierten Fremdsprache oder einer im Einzelfall akzeptierten Fremdsprache abzufassen und fristgemäß beim Bereich Prüfungswesen in jeweils dreifacher Ausfertigung in gedruckter und gebundener Form im DIN A4-Format sowie in geeigneter elektronischer Form einzureichen.

(9) Die Bachelorarbeit umfasst mindestens 65.000 Zeichen (inklusive Leerzeichen) und sollte 110.000 Zeichen (exklusive Literaturverzeichnis und Anhang) nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse können gegebenenfalls zusätzlich in einem Anhang zusammengefasst werden.

(10) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit bzw. bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(11) Der Abgabezeitpunkt ist beim Bereich Prüfungswesen aktenkundig zu machen. Ist die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingegangen, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(12) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Die Erstbewertung soll in der Regel von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit vorgenommen werden, die oder der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat. Ausnahmen sind vom Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird gemäß § 13 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellt. Handelt es sich um eine fachübergreifende Themenstellung, müssen die Prüfer so bestimmt werden, dass die Beurteilung mit der erforderlichen Sachkunde erfolgen kann. Mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer muss Mitglied der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen sein.

(13) Die einzelne Bewertung ist nach dem Bewertungsschema in § 25 vorzunehmen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Bei einer Differenz von mehr als 2,0 oder falls nur eine Bewertung besser als nicht ausreichend (5,0) ist, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesen Fällen wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

(14) Das Bewertungsverfahren durch die Prüferinnen oder Prüfer soll in der Regel sechs Wochen ab Zugang der Arbeit bei der Prüferin oder dem Prüfer nicht überschreiten. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Bereich Prüfungswesen unverzüglich nach Abschluss des Bewertungsverfahrens schriftlich mitzuteilen.

§ 21

Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene studienbegleitende Prüfungen und eine bestandene Bachelorarbeit dürfen nicht wiederholt werden. Bei endgültig nicht bestandenen Prüfungen erhält die oder der Studierende vom Prüfungsausschuss einen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Für das Modul 11: Studienschwerpunkte findet die Regelung des Satzes 1 keine Anwendung.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der oder des Studierenden wegen eines besonderen Härtefalls eine weitere Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen. Ein besonderer Härtefall ist insbesondere anzunehmen, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass sie oder er aufgrund einer außergewöhnlichen, atypischen individuellen Sonderlage gehindert war, die zweite Wiederholungsprüfung erfolgreich abzulegen. In die Betrachtung sollen bisherige Leistungen einbezogen werden, aus denen sich die Erwartung begründet, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. Gründe, die nach dieser Prüfungsordnung im Wege des Rücktritts von der Prüfung, der Genehmigung eines Nachteilsausgleichs oder der Prüfungsanfechtung geltend zu machen sind, können nicht berücksichtigt werden. Der Antrag nach Satz 3 ist innerhalb einer Frist von zehn Tagen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der zweiten Wiederholungsversuches schriftlich beim Bereich Prüfungswesen/dem Prüfungsausschuss einzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss hat zu gewährleisten, dass jede studienbegleitende Prüfung innerhalb von zwei aufeinander folgenden Semestern mindestens zweimal angeboten wird. Zwischen der ersten Prüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungsergebnisse der vorhergehenden Prüfung sollen mindestens sieben Tage vor dem Termin der Wiederholungsprüfung im Bereich Prüfungswesen vorliegen.

(5) Eine letztmalige Wiederholungsprüfung ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

(6) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der zweiten Bachelorarbeit innerhalb der in § 20 Abs. 6 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

- einen bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er
- nach Beginn einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne wichtigen Grund zurücktritt.

Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Als wichtiger Grund kommt insbesondere eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit oder Mutterschutz nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes in Betracht.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Bereich Prüfungswesen schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Von der Unverzüglichkeit ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Anzeige innerhalb von drei Werktagen (Samstage gelten nicht als Werktagen) nach dem Termin der Prüfung erfolgt

Im Falle einer Krankheit hat die oder der Studierende eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben. Der Krankheit der oder des Studierenden steht die Krankheit einer oder eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgendem Kind oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 23 Abs. 4 gleich.

Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende soll in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

(4) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis ihrer oder seiner Leistung durch Täuschung oder Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Feststellung der Täuschung trifft der Prüfungsausschuss. Vor der Entscheidung wird der oder dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Entsprechendes gilt für diejenige oder denjenigen, die oder der zu einem Täuschungsversuch einer oder eines anderen Hilfe

leistet. Zur Feststellung der Täuschung kann sich die Prüferin oder der Prüfer bzw. der Prüfungsausschuss des Einsatzes einer entsprechenden Software oder sonstiger elektronischer Hilfsmittel bedienen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von Wiederholungsprüfungen ausschließen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Der Prüfungsausschuss kann von der oder dem Studierenden eine Versicherung an Eides Statt verlangen, dass die Prüfungsleistung von ihr oder ihm selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich einen Täuschungsversuch gemäß Abs. 4 unternimmt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Studierende oder der Studierende zudem exmatrikuliert werden.

§ 23

Nachteilsausgleich, Studierende in besonderen Situationen

(1) Macht die oder der Studierende durch ein ärztliches Zeugnis oder Attest oder die Vorlage eines anderen geeigneten Nachweises, insbesondere einer ärztlichen Stellungnahme glaubhaft, dass sie oder er aufgrund von Behinderung oder chronischer Erkrankung oder aufgrund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, an der Ableistung der Prüfung in der vorgesehenen Weise teilzunehmen, legt der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Teilnehmenden von dieser Prüfungsordnung abweichende Prüfungsbestimmungen unter Berücksichtigung des Einzelfalls nach Maßgabe des Abs. 2 fest. Satz 1 gilt für den Erwerb von Teilnahmevoraussetzungen oder Studienleistungen gemäß § 15 Abs. 8 entsprechend. Der Nachteilsausgleich soll sich auf alle im Verlauf des Studiums erforderlichen Leistungen erstrecken, wenn die oder der Studierende glaubhaft macht, dass mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes nicht zu rechnen ist.

(2) Hinsichtlich des Mutterschutzes gelten die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes. Die nach dem Mutterschutzgesetz notwendigen Erklärungen und Nachweise sind bei der in der Verwaltung hierfür eingerichteten Stelle einzureichen. Die Entscheidungen über den Nachteilsausgleich nach Abs. 1 können insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, auch hinsichtlich ihrer Form, auf die Dauer der Prüfung, auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie auf die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen. Die Bearbeitungsfristen für die Abschlussarbeit werden für die Dauer des Mutterschutzes gehemmt.

(3) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 wird auf Antrag der oder des Studierenden die oder der Beauftragte

für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung nach Maßgabe des § 62b Abs. 2 HG bzw. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte beteiligt. Vor einer ablehnenden oder abweichenden Entscheidung ist der oder dem Beauftragten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Für Studierende, die nachweisen, dass sie Kinder im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG pflegen und erziehen oder die Ehegattin oder den Ehegatten, die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner oder in gerader Linie Verwandte oder im ersten Grade Verschwägernde pflegen, sind auch dann berechtigt Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Teilnahmevoraussetzungen oder Leistungspunkte zu erwerben, wenn sie beurlaubt sind. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen auf Antrag der oder des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung Ausnahmen von den in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsanforderungen festlegen.

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die oder der Studierende alle nach dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit gemäß § 20 erfolgreich absolviert und die für diesen Studiengang vorgeschriebenen Credits erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn:

- eine geforderte Prüfungsleistung gemäß Abs. 1 nicht erfolgreich absolviert wurde
- und eine Wiederholung dieser Prüfungsleistung gemäß § 21 nicht mehr möglich ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird vom Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erfolgreich absolvierten Prüfungen, deren Noten und die erworbenen Credits ausweist und deutlich macht, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden worden ist.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Prüfungsnoten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den Prüferinnen und Prüfern folgende Noten (Grade Points) festgesetzt. Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen.

1,0 oder 1,3 = sehr gut
(eine hervorragende Leistung)

1,7 oder 2,0 oder 2,3 = gut
(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

2,7 oder 3,0 oder 3,3 = befriedigend
(eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

3,7 oder 4,0 = ausreichend
(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5,0 = nicht ausreichend
(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

(2) Wird eine Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, ist die Note das arithmetische Mittel der Einzelnoten. Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
= sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
= gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
= ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1
= nicht ausreichend.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde. Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und alle Wiederholungsmöglichkeiten gemäß § 20 ausgeschöpft sind.

§ 26 Modulnoten

(1) Ein Modul ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle diesem Modul zugeordneten Leistungen erbracht und die Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt. Jede zugeordnete Leistung muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzigen Prüfungsleistung, so ist die erzielte Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung.

(3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. Die Gewichtung der Noten der Teilprüfungen wird im Modulhandbuch angegeben. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 27 Bildung der Gesamtnote

(1) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mit Credits gewichteten arithmetischen Mittel aus

- den fachspezifischen Modulnoten,
- der Note für die Bachelorarbeit einschließlich der Note für das Kolloquium.

Unbenotete Leistungen im Modul 9 (Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis) und die Noten der Module E1: Schlüsselkompetenzen, E2: Einführung in die Ar-

beitstechniken der Soziologie und E3: Studium Liberales sowie ohne Note anerkannte Leistungen werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(2) Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Im Übrigen gilt § 25 entsprechend.

(3) Wurde die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet und ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, wird im Zeugnis gemäß § 29 Abs. 1 das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung bestanden“ vergeben.

§ 28 Zusatzprüfungen

(1) Die oder der Studierende kann sich unbeschadet des § 14 Abs. 1 nach Maßgabe freier Kapazitäten über den Pflicht- und den Wahlpflichtbereich hinaus in weiteren Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzprüfungen).

(2) Das Ergebnis einer solchen Zusatzprüfung wird bei der Feststellung von Modulnoten und der Gesamtnote nicht mitberücksichtigt.

§ 29 Zeugnis und Diploma Supplement

(1) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung bestanden, erhält sie oder er ein Zeugnis in deutscher Sprache. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- Name der Universität und Bezeichnung der Fakultät,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland der oder des Studierenden,
- Bezeichnung des Studiengangs,
- die Bezeichnungen und Noten der absolvierten Module mit den erworbenen Credits,
- das Thema und die Note der Bachelorarbeit mit den erworbenen Credits,
- Gesamtnote mit den insgesamt erworbenen Credits,
- die Ergebnisse der gegebenenfalls absolvierten Zusatzprüfungen gemäß § 28,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht wurde,
- die Unterschrift der oder des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses
- und das Siegel der Universität.

Als Anlage zum Zeugnis wird das Transcript of Records ausgegeben. Das Transcript of Records enthält sämtliche Prüfungen einschließlich der Prüfungsnoten. Dem Transcript of Records wird eine Bewertung der Gesamtnote gemäß ECTS mit der Angabe angefügt, wieviel Prozent der Absolventinnen und Absolventen innerhalb der Fakultät in den letzten vier abgeschlossenen Semestern diesen Bachelorstudiengang mit der Gesamtnote „sehr gut“, „gut“, „befriedigend“ oder „ausreichend“ abgeschlossen haben.

(2) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin oder dem Absolventen durch die Universität ein Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt. Das Diploma Supplement enthält

- persönliche Angaben wie im Zeugnis (siehe Abs. 1)
- allgemeine Hinweise zur Art des Abschlusses,
- Angaben zu der den Abschluss verleihenden Universität,
- Angaben zu den dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalten, dem Studienverlauf und den mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie Informationen zu den erbrachten Leistungen, zum Bewertungssystem sowie zum Leistungspunktesystem.

Das Diploma Supplement trägt das gleiche Datum wie das Zeugnis.

(3) Mit dem Zeugnis und dem Diploma Supplement erhält die oder der Studierende eine englischsprachige Übersetzung.

(4) Das Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung ist ein dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife gleichwertiger Vorbildungsnachweis gemäß § 5 Nr. 1 Gleichwertigkeitsverordnung (GIVO).

§ 30 Bachelorurkunde

(1) Nach bestandener Bachelorprüfung wird der Absolventin oder dem Absolventen gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Bachelorurkunde ausgehändigt. Die Urkunde weist den verliehenen Bachelorgrad nach § 4 aus und trägt das Datum des Zeugnisses.

(2) Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Duisburg-Essen versehen.

(3) § 29 Abs. 3 gilt entsprechend

III. Schlussbestimmungen

§ 31 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der

Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Sämtliche unrichtigen Prüfungszeugnisse sind einzuziehen und gegebenenfalls durch neue Zeugnisse zu ersetzen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Gradverleihung ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der verliehene Grad abzuerkennen und die ausgehändigte Urkunde einzuziehen.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsarbeiten

(1) Den Studierenden wird nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses auf Antrag die Einsicht in die Prüfungsakten und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion gewährt. Der Antrag muss binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Nähere, insbesondere Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmt der Prüfungsausschuss. Durch die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen wird die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs nicht gehemmt.

(2) Prüfungsentscheidungen sind isoliert anfechtbar.

§ 33 Führung der Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

(1) Die Prüfungsakten werden elektronisch geführt.

a) Nachfolgende Daten werden elektronisch gespeichert:

- Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geburtsort und Geburtsland
- Studiengang
- Studienbeginn
- Prüfungsleistungen
- Anmeldedaten, Abmeldedaten, Prüfungsrücktritte
- Datum des Studienabschlusses
- Datum der Aushändigung des Zeugnisses.

b) Nachfolgende Dokumente werden in Papierform geführt:

- Bachelorarbeit
- Zeugnis
- Urkunde
- Prüfungsarbeiten
- Prüfungsprotokolle
- Widersprüche und Zulassungsanträge
- Atteste und Anerkennungsanträge.

(2) Die Archivierung und insbesondere die Aufbewahrungsfristen richten sich nach der jeweils maßgeblichen Archivierungsordnung.

(3) Die Archivierung der nach Abs. 2 aufbewahrten Akten erfolgt durch den Bereich Prüfungswesen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2025/2026 im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie an der Universität Duisburg-Essen eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die ihr Studium im Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie vor dem 01.10.2025 aufgenommen haben, können ihr Studium nach den Bestimmungen des Studienplans der Prüfungsordnung vom 18.12.2012 (Verkündungsblatt Jg. 11, Jg. 2013 S. 9 / Nr. 5), in der Fassung der sechsten Änderungsordnung vom 24.05.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 287 / Nr. 74), beenden, längstens jedoch bis zum 30.09.2028.

Studierende, die ihr Studium bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, beenden ihr Studium nach den aktuellen Bestimmungen der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.

Ein vorzeitiger Wechsel in den aktuellen Studienplan ist auf schriftlichen, unwiderruflichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen werden übertragen.

§ 35

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie vom 18.12.2012 (Verkündungsblatt Jg. 11, 2013 S. 9 / Nr. 5), zuletzt geändert durch die sechste Änderungsordnung vom 24.05.2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 287 / Nr. 74), außer Kraft. § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 25.01.2023, 29.01.2025 und 11.06.2025 sowie der Eilentscheide der Dekanin der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften vom 30.07.2024 und 17.06.2025.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 01. Juli 2025

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Ulf Richter

Anlage 1												
Studienplan für den Bachelorstudiengang Globale und Transnationale Soziologie												
Modulcode	Modulbezeichnung	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP) (bezogen auf das Modul)	ECTS pro Modul	Fachsemester	Titel der Lehrveranstaltungen im Modul	Pflicht / Wahlpflicht (P/WP)	Veranstaltungsart	SWS pro Veranstaltung	ECTS pro Prüfungs- bzw. Studienleistung	Teilnahmevoraussetzungen zur Prüfung	Modulabschluss	
											Studienleistung	Prüfungsleistung
BA-GloBalSoc-E2	E-Modul 2: Einf. in die Arbeitstechniken der Soziologie	P	8	1	Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	P	Vorlesung	2 (2 ECTS)	8			Hausarbeit
					Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie	WP	Problemorientiertes Lernen (POL)	4 (6 ECTS)		aktive Teilnahme		
BA-GloBalSoc-01	Modul 1: Einf. i. d. Sozialwissenschaften	P	15	1	Grundlagen der Soziologie	P	Vorlesung	2 (4 ECTS)	4		Studienleistung lt. MHB	
				1	Grundlagen der Politikwissenschaft	P	Vorlesung	2 (5 ECTS)	5			Klausur
				2	Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive	WP	POL	2 (6 ECTS)	6	aktive Teilnahme (inkl. Referat)		Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB

BA-GloBa Soc-02	Modul 2: Statistik und Methoden	P	18	1	Methoden der empirischen Sozialforschung	P	Vorlesung	4 (9 ECTS)	9			Klausur
				2	Statistik für Soziologie und Politikwissenschaft	P	Vorlesung	4 (9 ECTS)	9			Klausur
BA-GloBa Soc-03	Modul 3: Sozialstruktur, Sozialordnung und politisches System Deutschlands	P	9	1	Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands	P	Vorlesung	2 (5 ECTS)	5			Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB
				2	Politische Institutionen in Deutschland	P	Vorlesung	2 (4 ECTS)	4		Studienleistung lt. MHB (unbenotet)	
BA-GloBa Soc-04	Modul 4: Soziologische Theorie	P	17	2	Einführung in die soziologischen Theorien	P	Vorlesung	2 (7 ECTS)	10			Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB
				2	Einführung in die soziologischen Theorien	P	Übung (mit E-Learning-Elementen)	2 (3 ECTS)		aktive Teilnahme		
				3	Theoretische Soziologie	P	Vorlesung	2 (7 ECTS)	7	aktive Teilnahme	Studienleistung lt. MHB (unbenotet)	
BA-GloBa Soc-05	Modul 5: Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik - Teilhabe	P	14	3	Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik im Kapitalismus	P	Vorlesung	2 (7 ECTS)	7		Studienleistung lt. MHB	
				4	Soziale Ungleichheit und Teilhabe	WP	Seminar	2 (7 ECTS)	7	aktive Teilnahme		Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB

BA-GloBalSoc-06	Modul 6: Angewandte Sozialforschung	P	10	3	Angewandte Sozialstrukturanalyse	P	Übung	2 (3 ECTS)	3		Studienleistung lt. MHB	
				4	Angewandte Methodenausbildung	WP	POL	2 (7 ECTS)	7	aktive Teilnahme		Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB
BA-GloBalSoc-07	Modul 7: Interpretative Soziologie und qualitative Methoden	P	7	3	Interpretative Soziologie und qualitative Methoden	P	Vorlesung	2 (7 ECTS)	7			Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB
BA-GloBalSoc-08	Modul 8: Spezielle Soziologien und Soziologische Theorie	P	6	3	Spezielle Soziologien und Soziologische Theorie (Wahlpflichtangebot)	WP	Seminar	2 (6 ECTS)	6	Bestehen der Prüfungsleistung in Modul E2 und aktive Teilnahme		Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB
BA-GloBalSoc-09	Modul 9: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis	P	12	4	Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis	P	POL	2 (12 ECTS)	12			Praktikumsbericht (unbenotet)
				4	Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen (bzw. 220 Zeitstunden)		Berufspraktikum			Besuch der LV Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis		

BA-GloBalSoc-E3	E-Modul 3: Studium liberale	P	9	4	Veranstaltungen der UDE / Ruhr- Campus im Umfang von 4 ECTS	WP		ca. 2 (4 ECTS)	9	Nach Maßgabe des Veranstal- ters		Prüfung nach Maßgabe des Veranstalters (unbenotet)
				7	Veranstaltungen der UDE / Ruhr- Campus im Umfang von 5 ECTS	WP		ca. 2 (5 ECTS)				
BA-GloBalSoc-E1	E-Modul 1: Sprach- und Schlüsselqualifika- tionen	P	6	7	Wahl aus dem uni- versitären Angebot	WP		ca. 2 (6 ECTS)	6	In Sprachkur- sen: Anwesen- heit, sonst nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IwiS / im LSF		Prüfungen nach Maßgabe der Angaben auf den Seiten des IwiS / im LSF (unbe- notet)
BA-GloBalSoc-A01	Modul A01: Ein- führung in den Gesellschaftsver- gleich und die Glo- balisierungsfor- schung	P	14	5 + 6	Einführung in den Gesellschaftsver- gleich und die Glo- balisierungsfor- schung	WP	LV aus dem An- gebot der je- weilige Part- neruni- versität	ca. 7 (14 ECTS)	14		Je nach Veran- staltung sowie Partneruniversi- tät	Je nach Veran- staltung sowie Partneruniversi- tät
BA-GloBalSoc-A02	Modul A02: Ver- tiefung in der Transnationalisie- rungs- und Globa- lisierungsforschung oder in einem re- gionalwissen- schaftlichen Schwerpunkt	P	16	5	Vertiefung in der Transnationalisie- rungs- und Globa- lisierungsforschung oder in einem regi- onalwissenschaftli- chen Schwerpunkt	WP	LV aus dem An- gebot der je- weilige Part- neruni- versität	ca. 7 (16 ECTS)	16		Je nach Veran- staltung sowie Partneruniversi- tät	Je nach Veran- staltung sowie Partneruniversi- tät

BA-GloBalSoc-A03	Modul A03: Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt	P	16	6	Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt	WP	LV aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 7 (16 ECTS)	16		Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität
BA-GloBalSoc-A04	Modul A04: Englisch als Wissenschaftssprache	P	7	5	Englisch als Wissenschaftssprache	WP	LV aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 4 (7 ECTS)	7		Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität
BA-GloBalSoc-A05	Modul A05: Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität	P	7	6	Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität	WP	LV aus dem Angebot der jeweiligen Partneruniversität	ca. 4 (7 ECTS)	7		Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität	Je nach Veranstaltung sowie Partneruniversität
BA-GloBalSoc-10	Modul 10: Arbeit in einer globalisierten Welt	P	19	7	Arbeit - Beruf – Organisation	P	Vorlesung	2 (7 ECTS)	19	Erfolgreich abgeschlossenes 1. Studienjahr und aktive Teilnahme (schriftliche Ausarbeitung als Vorbereitung der		Mündliche Prüfung
				7	Migration und Globalisierung	P	Vorlesung	2 (7 ECTS)				
				7	Wahlpflichtangebot aus den Bereichen Arbeit - Beruf – Organisation oder	WP	Seminar	2 (5 ECTS)				

					Migration und Glo- balisierung					mündl. Mo- dulprüfung) im Seminar (Wahl- pflichtangebot)		
BA-GloBalSoc-11	Modul 11 a-d: Stu- dienschwerpunkte	P	15		Insgesamt müssen drei Seminare mit je einer Prü- fungsleistung aus den Schwerpunkten 11a-11d ab- geschlossen werden. Die Studierenden belegen mindestens zwei Seminare in einem Schwerpunkt, ein drittes Seminar wird aus demselben oder ei- nem der anderen Schwerpunkte gewählt.				Erfolgreich ab- geschlossenes 1. Studienjahr und aktive Teil- nahme		Je eine Prüfung pro Veranstal- tung; Auswahl aus § 15 Abs. 6 Buchst. a) - h) der PO; näheres regelt das MHB	
				8	Schwerpunkt 11 a: Arbeit - Beruf- Organisa- tion	WP	POL	3x2 (3x5 ECTS)				15
					Schwerpunkt 11 b: Sozi- ale Ungleichheit (Demo- grafie - Familie -Ge- schlecht)	WP	POL					
					Schwerpunkt 11 c: Fort- geschrittene quantita- tive Forschungsmetho- den	WP	POL					
					Schwerpunkt 11 d: Ge- sellschaftsvergleich und Transnationalisierung	WP	POL					
BA-GloBalSoc-12	Modul 12: Ab- schlussmodul	P	15	8	Kolloquium	P	Kollo- quium	2 (3 ECTS)	15	210 ECTS inkl. Praktikumsmo- dul (Modul 9)		Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium
				8	Bachelorarbeit			12 ECTS				

Anlage 2: Wesentliche Inhalte und Qualifikationsziele der Module

Modul 1: Einführung in die Sozialwissenschaften

- Grundlagen der Soziologie
- Grundlagen der Politikwissenschaft
- Aktuelle gesellschaftliche Fragen aus soziologischer Perspektive

Lern-/Kompetenzziele:

Im Bereich der Soziologie erlangen die Studierenden einen Überblick über die zentralen Grundbegriffe der Soziologie sowie die Kompetenz präzise soziologische Begriffe von Alltagstheorien zu unterscheiden. Im Bereich der Politikwissenschaft kennen die Studierenden die Logik und Methodik politikwissenschaftlicher Argumentation, besitzen einen Überblick über die zentralen politikwissenschaftlichen Begriffe und können diese einordnen sowie kritisch diskutieren, darüber hinaus sind sie mit zentralen Gegenstandsbereichen und Fragestellungen der politikwissenschaftlichen Teildisziplinen vertraut. Die Studierenden haben Kenntnisse aktueller gesellschaftlicher Entwicklungen, Probleme und Konfliktlagen und können die Grundbegriffe auf ausgewählte aktuelle Entwicklungen anwenden. Sie könne aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen, Probleme und Konfliktlagen mit Hilfe soziologischer Theorien, empirischer Wissensbestände und sozialwissenschaftlicher Methoden analysieren und diskutieren.

Modul 2: Statistik und Methoden

- Methoden der empirischen Sozialforschung
- Statistik für Soziologie und Politikwissenschaft

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden lernen die Grundlagen und Methoden der empirischen Sozialforschung kennen, um deren Anwendungen verstehen und bewerten zu können. Sie sollen in die Lage versetzt werden, empirische Texte mit Ergebnissen elementarer statistischer Analysen in den verschiedenen Anwendungsbereichen der empirischen Sozialforschung zu verstehen sowie statistische Grundlagenkenntnisse für eigene Datenanalysen anzuwenden.

Modul 3: Sozialstruktur, Sozialordnung und politisches System Deutschlands

- Sozialstruktur und Sozialordnung Deutschlands
- Politische Institutionen in Deutschland

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden erhalten einen ersten Einblick in den gesellschaftlichen Kontext, auf den sich im weiteren Studienverlauf spezifische fachliche Wissensbestände, Methoden und Theorien beziehen. In der Auseinandersetzung mit der Sozialstruktur und der Wirtschafts- und Sozialordnung Deutschlands erlangen sie ein solides Grundwissen und Fähigkeiten, selbständig Daten und Fakten zu erschließen und deren Stellenwert und Aussagegehalt zu beurteilen. Zudem erkennen die Studierenden Funktionen, Aufgaben und Zusammenwirken der zentralen politischen Institutionen und erfahren die zentrale Rolle politischer Akteure in Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen sowie Prozessen der Interessensvertretung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie entwickeln auf dieser Grundlage ein Verständnis für den Zusammenhang zwischen institutionellen und strukturellen Grundlagen („polity“), politischen Prozessen („politics“) und politischen Inhalten („policies“). Besondere Beachtung findet dabei die (vergleichende) Einbettung in den jeweiligen europäischen Kontext.

Modul 4: Soziologische Theorie

- Einführung in die soziologischen Theorien
- Klassische soziologische Theorien
- Theoretische Soziologie

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden lernen soziologisch zu denken, indem sie sich klassische und zeitgenössische theoretische Konzepte und Ansätze aneignen, mit denen relevante Fragen aufgeworfen und beantwortet werden können. Sie vertiefen ihr theoretisches Wissen und lernen, eigenständig, problemorientiert und theoriegeleitet soziale Phänomene zu analysieren.

Modul 5: Soziale Ungleichheit – Sozialpolitik - Teilhabe

- Soziale Ungleichheit und Sozialpolitik im Kapitalismus
- Soziale Ungleichheit und Teilhabe

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in Ursachen, Ausmaß und Folgen unterschiedlicher Aspekte sozialer Ungleichheit und sammeln wichtige Erfahrungen bei der eigenen Bearbeitung von ungleichheitsbezogenen Forschungsfragen. Sie sind in der Lage, aktuelle Forschungsbefunde in einen größeren Wissenszusammenhang zu verorten, kritisch zu hinterfragen und in ihrer Bedeutung für die gesellschaftspolitische Praxis einzuordnen.

Modul 6: Angewandte Sozialforschung

- Angewandte Sozialstrukturanalyse
- Angewandte Methodenausbildung

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden erlangen vertiefende Einblicke in die Sozialstrukturanalyse und erlangen erste Kompetenzen, unter Anwendung geeigneter Methoden soziale Ungleichheitsphänomene eigenständig empirisch zu analysieren. Sie können grundlegende Methoden der empirischen Sozialforschung einschließlich der jeweils notwendigen Kompetenzen im EDV-gestützten Arbeiten in der eigenen Forschungspraxis anwenden.

Modul 7: Interpretative Soziologie und qualitative Methoden

- Interpretative Soziologie und qualitative Methoden

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden lernen soziologisch empirisch zu forschen, indem sie sich die maßgeblichen Verfahrensweisen und Anwendungsgebiete qualitativer Methoden aneignen. Sie erwerben Kenntnisse der zentralen Annahmen des interpretativen Paradigmas und der methodologischen Grundsätze sinnverstehender empirischer Forschung. Sie eignen sich die typischen Verfahren der Datenerhebung in der qualitativen Sozialforschung, insbesondere der verschiedenen Interviewtechniken an und lernen sinnrekonstruktive Verfahren der Datenauswertung und Systematisierung der Ergebnisse, insbesondere Verfahren der Analyse von Interviewtexten kennen.

Modul 8: Spezielle Soziologien und Soziologische Theorie

- Spezielle Soziologien und Soziologische Theorie

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden arbeiten sich in einzelne spezielle Forschungsfelder der Soziologie ein. Sie lernen, wie vor dem Hintergrund des aktuellen Standes der Forschung theoretisch und methodisch kontrolliert Forschungsfragen entwickelt und beantwortet werden und können die gegenstandsbezogenen Diskurse und Forschungen kritisch reflektieren.

Modul 9: Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis

- Soziologinnen und Soziologen in der beruflichen Praxis
- Pflichtpraktikum im Umfang von mindestens 6 Wochen

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden lernen die berufliche Praxis kennen und wenden innerhalb des Pflichtpraktikums erlerntes Wissen an. Sie reflektieren, inwieweit das Tätigkeitsprofil der Praktikumsstelle einer für den weiteren beruflichen Verlauf gewünschten Tätigkeit entgegenkommt und lernen im Hinblick auf eine spätere Berufstätigkeit eigene Stärken und Defizite kennen.

Modul A01: Einführung in den Gesellschaftsvergleich und die Globalisierungsforschung**Lern-/Kompetenzziele:**

Die Studierenden besuchen einführende Lehrveranstaltungen verschiedener Disziplinen im Themenfeld Gesellschaftsvergleich und Globalisierung. Damit vertiefen sie die in den ersten beiden Studienjahren entwickelte sozialwissenschaftliche

Perspektive und erweitern sie um interdisziplinäre Zugänge mit internationalem, transnationalem und/oder weltgesellschaftlichem Schwerpunkt. Sie wählen eine Kombination von Seminaren (im Umfang von 14 ECTS-Punkten) aus dem universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität.

Die Studierenden besitzen grundlegende Kenntnisse des Gesellschaftsvergleichs und der sozialwissenschaftlichen Globalisierungsforschung.

Modul A02: Vertiefung in der Transnationalisierungs- und Globalisierungsforschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden setzen sich intensiv und kritisch mit Aspekten sozialer, politischer, wirtschaftlicher und/oder kultureller Globalisierung- sowie mit Transnationalisierungsprozessen auseinander. Die Studierenden analysieren die Verflechtung nationaler, regionaler, transnationaler und/oder globaler Prozesse aus verschiedenen fachlichen Perspektiven und bereiten damit eine eigene Schwerpunktsetzung im vierten Studienjahr vor. Alternativ hierzu können die Studierenden das Profil der Partneruniversität nutzen, um einen regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Japan, naher Osten, EU, Afrikanistik) aufzubauen. Sie wählen eine Kombination von Seminaren (im Umfang von 16 ECTS-Punkten) aus dem universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität.

Die Studierenden kennen globale und transnationale gesellschaftliche Prozesse und deren Zusammenhang mit heterogenen Kulturen, sowie politischen und wirtschaftlichen Systemen. Die Studierenden können interdisziplinäre Perspektiven auf soziologische Fragestellungen beziehen.

Modul A03: Vertiefung in der gesellschaftsvergleichenden Forschung oder in einem regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden vertiefen soziologische Gegenstandsbereiche (z.B. Arbeit, Gender, Nationalismus) in gesellschaftsvergleichender Perspektive. Alternativ hierzu können die Studierenden das Profil der Partneruniversität nutzen, um einen regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt (z.B. Japan, naher Osten, EU, Afrikanistik) aufzubauen. Sie wählen eine Kombination von vertiefenden Seminaren (im Umfang von 16 ECTS-Punkten) aus dem universitären Angebot der jeweiligen Partneruniversität.

Studierende, die in Modul 10 einen regionalwissenschaftlichen Schwerpunkt gewählt haben, müssen sich in Modul 11 in der gesellschaftsvergleichenden Soziologie vertiefen.

Die Studierenden erkennen die historisch pfadabhängigen Zusammenhänge zwischen heterogenen gesellschaftlichen Prozessen, Kulturen, sowie politischen und wirtschaftlichen Systemen. Die Studierenden können interdisziplinäre Perspektiven auf soziologische Fragestellungen beziehen.

Modul A04: Englisch als Wissenschaftssprache

Lern-/Kompetenzziele:

Da die Globale und Transnationale Soziologie überwiegend in englischer Sprache publiziert wird, ist eine Vertiefung in Englisch als Wissenschaftssprache ein zentraler Bestandteil des Studiums. Die Studierenden wählen einen Kurs in Englisch als Wissenschaftssprache aus dem universitären Angebot der Partneruniversität.

Die Studierenden sind befähigt, wissenschaftliche Inhalte schriftlich sowie mündlich auf Englisch zu kommunizieren.

Modul A05: Interdisziplinäre Ergänzung aus dem Profil der Partneruniversität

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden nehmen Einblick in studienfachfremde Disziplinen und erweitern dadurch ihre wissenschaftliche Perspektive. Sie wählen einen Kurs oder ein Seminar (in Umfang von 7 ECTS-Punkten) aus einem Spektrum von grundlegenden Veranstaltungen fremder Fächer aus dem universitären Angebot der Partneruniversität.

Die Studierenden sind befähigt, inhaltliche Zusammenhänge in neuen Feldern zu analysieren und zu hinterfragen. Sie lernen Methoden und Fragestellungen fremder Disziplinen ebenso kennen wie die Schwierigkeiten und Chancen des interdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs.

Modul 10: Arbeit in einer globalisierten Welt

- Arbeit - Beruf – Organisation
- Migration und Globalisierung

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden besitzen einen vertieften Einblick in die Problemstellungen, methodischen und theoretischen Ansätze und zentralen Debatten der vermittelten soziologischen Vertiefungsgebiete. Sie können diese vor dem Hintergrund der Genese des Faches und seiner allgemeinen zentralen Theorien einordnen und kritisch reflektieren. Sie sind befähigt, das vermittelte theoretische Wissen auf konkrete Problem- und Themenstellungen anzuwenden und sind in der Lage eigene Lösungen für einfache Problemstellungen zu entwickeln.

Modul 11: Studienschwerpunkte

Schwerpunkte:

- a) Arbeit - Beruf- Organisation
- b) Soziale Ungleichheit (Demografie - Familie -Geschlecht)
- c) Fortgeschrittene quantitative Forschungsmethoden
- d) Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung

Die Studierenden belegen mindestens zwei Seminare in einem Schwerpunkt, ein drittes Seminar wird aus demselben oder einem der anderen Schwerpunkte gewählt.

Lern-/Kompetenzziele:

- a) **Arbeit - Beruf- Organisation:** Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zentraler Theorien und Methoden sowie empirischer Befunde im Bereich der Arbeits-, Berufs-, und Organisationssoziologie. Sie sind in der Lage, Methoden- und Theoriekompetenzen praktisch anzuwenden und sich eigenständig ergänzendes Fachwissen im Themenschwerpunkt zu erarbeiten, um aktuelle soziologische Gegenstände, Frage- und Problemstellungen zu reflektieren.
- b) **Soziale Ungleichheit (Demografie - Familie -Geschlecht):** Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse zentraler Theorien und empirischen Forschungsstandes zu Fragen sozialer Ungleichheit im Bereich Demografie, Familie und Geschlecht. Sie sind in der Lage, Methoden- und Theoriekompetenzen praktisch anzuwenden und sich eigenständig ergänzendes Fachwissen im Themenschwerpunkt zu erarbeiten, um aktuelle soziologische Gegenstände, Frage- und Problemstellungen zu reflektieren.
- c) **Fortgeschrittene quantitative Forschungsmethoden:** Die Studierenden lernen unterschiedliche Methoden der empirischen Sozialforschung vertieft kennen und anzuwenden.
- d) **Gesellschaftsvergleich und Transnationalisierung:** Die Studierenden haben eine vertiefte Kenntnis des Gesellschaftsvergleichs hinsichtlich der zentralen theoretischen Begrifflichkeiten und Ansätze sowie der komparativen Methoden. Schwerpunkte liegen auf der Analyse moderner sozialer Institutionen, auf den Theorien und Forschungsergebnissen des organisationssoziologischen und makrosoziologischen Neoinstitutionalismus und der Sozialpolitik. Sie sind sowohl in der Lage, grundlegende theoretische Auseinandersetzungen des Faches zu reflektieren als auch den aktuellen Diskurs sowie neuere Entwicklungen kritisch einzuordnen.

Modul 12: Abschlussmodul

- Kolloquium
- Bachelorarbeit

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden erlernen die Planung und Ausführung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Mit der Abschlussarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine begrenzte Aufgabenstellung selbstständig und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden lösen und darstellen können.

Modul E1: Sprach- und Schlüsselqualifikationen

- Wahl aus dem universitären Angebot

Lern-/Kompetenzziele:

Die in den E1-Veranstaltungen vermittelten Inhalte unterstützen und fördern Studierende in allen Studienphasen und bereiten sie sowohl auf den Berufseinstieg als auch auf zukünftige Aufgaben in verschiedenen, internationalen Arbeitsfeldern vor.

Innerhalb des Moduls E1 haben Studierende die Möglichkeit, vielfältige Sprach- und weitere Schlüsselkompetenzen zu erwerben. Im Bereich Sprachkompetenz werden pro Semester ca. 130 Sprachkurse (30 davon als Blockveranstaltungen

in der vorlesungsfreien Zeit) angeboten. Studierende haben die Möglichkeit, die folgenden Sprachen neu zu erlernen oder bereits vorhandene Sprachkenntnisse zu erweitern: Altgriechisch, Arabisch, Chinesisch, Deutsch als Fremdsprache (DaF), Englisch, Finnisch, Französisch, Hebräisch, Italienisch, Japanisch, Kurdisch, Lateinisch, Neugriechisch, Niederländisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch, Spanisch & Türkisch. Im Bereich „weitere Schlüsselkompetenzen“ werden pro Semester ca. 85 Lehrveranstaltungen in den folgenden Kompetenzfeldern angeboten: Methoden- und Sachkompetenz, sowie Selbst-, Sozial- und Systemische Kompetenz.

Modul E2: Einf. i. d. die Arbeitstechniken der Soziologie

- Einführung in das Studium und die Arbeitstechniken der Soziologie

Lern-/Kompetenzziele:

Die Studierenden kennen die grundlegenden Ziele und Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens und Denkens. Sie sind in der Lage, die Kernprobleme eines soziologischen Themas zu identifizieren und zu bearbeiten. Sie wissen, wie und wo sie Fachliteratur und Daten finden und auswerten. Sie wissen, wie ein Thema schriftlich ausgearbeitet wird und welche formalen Vorgaben es dabei zu beachten gilt.

Modul E3: Studium Liberale

- Veranstaltungen der UDE / RuhrCampus im Umfang

Lern-/Kompetenzziele:

Im Studium liberale nehmen Studierende Einblicke in studienfachfremde Disziplinen und erweitern dadurch ihre wissenschaftliche Perspektive. Sie wählen aus einem Spektrum von über 130 Veranstaltungen grundlegende Veranstaltungen fremder Fächer, speziell für sie eingerichtete fachfremde oder genuin interdisziplinäre Lehrveranstaltungen. Studierende sind befähigt, inhaltliche Zusammenhänge in neuen Feldern zu analysieren und zu hinterfragen. Sie lernen Methoden und Fragestellungen fremder Disziplinen ebenso kennen wie die Schwierigkeiten und Chancen des interdisziplinären wissenschaftlichen Austauschs.

